

Anzeiger

für
Miesä, Strehla und deren Umgegend.

N^o 13.

Freitag, den 30. März

1855.

Verordnung,

die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend,
vom 19. März 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden uns in Erwägung, daß nach §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, die erste halbjährliche Rate der Brandversicherungsbeiträge bereits künftigen ersten April zu entrichten ist, die nach Maßgabe der nur gedachten Gesetzesstelle mit der dormaligen Ständeverammlung bereits eingeleitete Berathung über die Höhe der während der laufenden Finanzperiode von 1854 anzuschreibenden Brandcassenbeiträge aber voraussichtlich nicht zeitig genug zu Ende geführt sein wird, um bis dahin das vorschriftsmäßige Ausschreiben der gedachten Beiträge beanstanden zu können, bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde hiermit zu verordnen,

Daß die Brandversicherungsbeiträge zu dem künftigen 1. April d. J. fälligen ersten Halbjahrestermine nach der durch den Ausgabemehrbetrag in der abgelaufenen und den muthmaßlichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bedingten Höhe von

jährlich 12 Rgr. 8 Pf. für je 100 Thaler

oder halbjährlich 1 Rgr. 6 Pf. von je 25 Thalern der Versicherungssumme zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringeren, als den obangegebenen Satz fixirt werden sollten, vorbehalten bleibt, den Beitragspflichtigen das diesfalls am 1. künftigen Monats April zu viel Erhobene auf die, den 1. October fällige zweite Halbjahresrate in Anrechnung bringen zu lassen.

Unser Ministerium des Inneren ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
Dresden, den 19. März 1855.

(L.S.)

Johann.

Dr. Ferdinand Ischinsky.

Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Johann Heinrich August Behr.

Johann Paul v. Falkenstein.

Die vorstehende Verordnung, die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend, ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 in allen, unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.
Dresden, den 20. März 1855.

Ministerium des Inneren.

Frhr. v. Beust.

Gypendorf.

Kirchennachrichten von Miesä.

Am Palmsonntage predigt in der Kirche zu Miesä:

Vormittags 8½ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Joh. 12, 1—13.

Vorher ist 7½ Uhr Privatcommunion.

Getaufte vom 23. bis 29. März:

Friedrich Robert, Johann Rosen Bory in R. unehel. S. — Karl Edwin Paul, Herrn Karl Ernst Hofmann's, Maurermeisters in R., S. — Johanna Margaretha, Herrn Joh. Gottlob Renker's, Kaufmanns in R., L. — Adolph Feodor, Joh. Christ. Friedr. Kilz's, Tischlers an der Ch.-R.-St.-G.-B. und Einw. in R., S. — Wilhelm. Louffe, Franz Louis Kröber's, Schaffners an der Ch.-R.-St.-G.-B. und Hausbesizers in R., L.

Beerdigte:

Vacat.